

Informationsblatt zu Bildungs- und Teilhabeleistungen

Stand: Neuregelung ab 01.08.2019

Für wen können Leistungen erbracht werden?

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) können Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt werden, die

- noch keine 25 Jahre alt sind bzw. im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden.

Voraussetzungen sind:

Bezug von

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld,
- Sozialhilfe,
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Auch bei einer Ablehnung von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe wegen übersteigendem Einkommen können Sie Ihren Leistungsanspruch für BuT prüfen lassen.

Bitte reichen Sie Unterlagen rechtzeitig und vor Fälligkeit ein.
Bereits durch Sie selbst geleistete Zahlungen können nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden!

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

1. eintägige Schulausflüge/Kita-Ausflüge und Klassenfahrten
2. persönlicher Schulbedarf
3. Schülerbeförderung
4. Lernförderung
5. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

1. Schul-/Kita-Ausflüge und Klassenfahrten

Einzureichende Unterlagen:

Von der Schule/KITA ausgefüllte Anlage „Eintägige Ausflüge/Klassenfahrten“ für jeden einzelnen Ausflug oder Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum

Welche Leistung wird erbracht?

Übernommen werden die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und Klassenfahrten, die als Veranstaltungen der Schule oder Kindereinrichtung durchgeführt werden. Bei Schulveranstaltungen muss es sich um eine Veranstaltung im schulrechtlichen Sinne handeln. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs/Klassenfahrt wird nicht übernommen.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Schulkonto/Konto der Einrichtung.

2. Schulbedarf

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

Welche Leistung wird erbracht?

Zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres, wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt

**zum 1. August in Höhe von 100 Euro und
zum 1. Februar in Höhe von 50 Euro.**

Ein zusätzlicher Antrag ist für Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfeempfängern nicht erforderlich. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt automatisch.

3. Schülerbeförderung

Einzureichende Unterlagen:

-Nachweis der tatsächlichen monatlichen Beförderungskosten
-Schulbescheinigung (nur für Bezieher von Arbeitslosengeld II)
-Bescheid des Schulverwaltungsamtes zur Übernahme/Ablehnung von Schülerbeförderungskosten

Welche Leistung wird erbracht?

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, **soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.**

Die Übernahme der Beförderungskosten der Schülerin bzw. des Schülers ist beim Träger der Schülerbeförderung (in der Regel beim Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises bzw. in der Schule) zu beantragen. Die übernommenen Kosten sind nachzuweisen.

4. Lernförderung

Lernförderung ist für jeden Bewilligungszeitraum gesondert zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

-Anlage „Lernförderung“ von der Schule vollständig ausgefüllt
-letztes Zeugnis und aktuelle Notenübersicht
-aktueller Förderplan soweit vorhanden

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der **außerschulischen Lernförderung werden** die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien schulischen Angebote sind vorrangig zu nutzen. **Nur wenn nach Einschätzung des Klassenlehrers das Erreichen des Lernziels trotz Ausschöpfung der schulischen Angebote gefährdet ist**, und nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **erreicht werden kann**, kommt diese Leistung in Betracht.

Die Leistungsberechtigten erhalten für den Bewilligungszeitraum eine **Kostenübernahmeerklärung**. Die Leistungsberechtigten sollen wohnortnahe Angebote nutzen, da Fahrtkosten zur Nachhilfe nicht übernommen werden.

Es besteht **kein Anspruch** auf Lernförderung, soweit Leistungen nach **§ 35 a SGB VIII** durch das zuständige Jugendamt gewährt werden.

5. Gemeinschaftliches Mittagessen

Ab 01.08.2019 werden die tatsächlichen Aufwendungen für **das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule/Kita** übernommen.

Einzureichende Unterlagen:

-aktuelle Mittagessenabrechnung für jedes im Haushalt lebende Kind (nur bei Bezug von Arbeitslosengeld II)

Welche Leistung wird erbracht?

Voraussetzung für Schüler ist, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Getränke- oder Vesperkosten in den Kindereinrichtungen werden nicht erstattet.

Der Essenanbieter oder Sie erhalten für den Bewilligungszeitraum eine **Kostenübernahmeerklärung**.

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch den Träger direkt mit dem Essenanbieter.

6. Soziale und kulturelle Teilhabe

Einzureichende Unterlagen:

-aktuelle Mitgliedschaftsbescheinigung, Gebührenbescheide
-Rechnungen, Nachweis Mitgliedsbeitrag
-Teilnahmebestätigungen

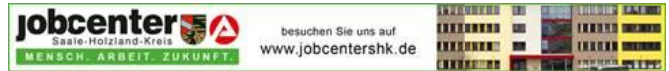
Welche Leistung wird erbracht?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Daher werden zusätzliche Bedarfe für die Kinder in Höhe von bis zu **15 EUR monatlich für den Bewilligungszeitraum** berücksichtigt.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht in der Musikschule oder Vereinen) oder vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- die Teilnahme an Freizeiten

Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld:



Die Anträge/Formulare/Unterlagen können die Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld im Jobcenter des Saale-Holzland-Kreises einreichen:

Jobcenter Saale-Holzland-Kreis
Fabrikstraße 32
07607 Eisenberg

E-Mail:

Jobcenter-Saale-Holzland-Kreis.BuT2@jobcenter-ge.de

Vordrucke können Sie unter <https://www.jobcentershk.de/service/formularcenter.html> zum Ausfüllen herunterladen.

Die Ansprechpartner im Jobcenter erreichen Sie wie folgt:
Telefon: **036691/49-229 bzw. -269** oder über das Servicecenter: **036691/49 100**

Hier finden Sie die **Datenschutzerklärung** des Jobcenters Saale-Holzland-Kreis

<https://www.jobcentershk.de/ueber-uns/datenschutz.html>

Empfänger von Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen:

Die ausgefüllten Formulare richten Sie bitte:

Per Post:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Sozialamt
PF 1310
07602 Eisenberg

Persönliche Abgabe:

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Sozialamt
Schulgasse 15
07607 Eisenberg

Die Ansprechpartner im Sozialamt erreichen Sie wie folgt:
Telefon: **036691/70 – 619, -639** oder **-632**
Telefax: **036691/70 -750**
E-Mail: sa@lrashk.thueringen.de

Anträge erhalten Sie bei oben genannter Behörde oder unter:

www.saaleholzlandkreis.de

- ➔ **Verwaltung und Bürgerservice**
- ➔ **Ämter**
- ➔ **Sozialamt**
- ➔ **Bildung und Teilhabe**